BEITRAGSORDNUNG | SC JANUS KÖLN

Stand: 10.2026 (gültig ab 01.01.2027)

§ 1 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft im SC Janus erfolgt auf schriftlichen Antrag, digital oder analog. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen sowie die Nutzung der Janus-App als verbindliches und einzig offizielles Kommunikationstool des Vereins anzuerkennen.

§ 2 ZAHLUNG DER BEITRÄGE, SEPA

1. Der Mitgliedsbeitrag ist vierteljährlich jeweils zum Quartalsbeginn zu entrichten. Bereits bezahlte Beiträge werden bei Austritt nicht zurückerstattet. Zur Vereinfachung und Kostenersparnis der Mitgliederverwaltung erfolgt die Beitragszahlung ausschließlich per SEPA-Lastschriftmandat.
2. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mindestens einen Monat vor dem Quartalsbeginn in Schriftform und unterschrieben mitzuteilen.

§ 3 GEBÜHREN, BEITRAGSEINZUG

1. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein die Änderungen der Anschrift sowie der Mail-Adresse unverzüglich in Schriftform und unterschrieben mitzuteilen.
2. Mitglieder, denen es nicht möglich ist am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 5,00 pro Quartal.
3. Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
4. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
5. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
6. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
7. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
8. Kosten, die dem Verein durch fehlerhafte Angaben von Bankverbindungen, Kontenunterdeckung etc. entstehen, haben die Mitglieder/Fördermitglieder zu tragen, sofern sie die fehlerhaften Angaben zu verantworten haben.
9. Das SEPA-Lastschriftmandat erlischt zu dem Zeitpunkt, zu dem alle Forderungen gegenüber dem Verein beglichen sind.

§ 4 MAHNVERFAHREN

1. Mitglieder und Fördermitglieder, die ihrer Beitragspflicht nicht nachgekommen sind, erhalten eine Zahlungserinnerung.
2. Ist aufgrund der Zahlungserinnerung innerhalb von einer Woche keine Zahlung erfolgt, ergeht die erste Mahnung.
3. Erfolgt innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist von einer Woche keine Zahlung, erfolgt eine zweite Mahnung mit einer Zahlungsfrist von einer Woche.
4. Sollte nach der ersten und zweiten Mahnung keine Zahlung eingegangen sein, so ist der Vorstand des SC Janus angehalten, auf der nächsten Vorstandssitzung den Vereinsausschluss säumige Mitglieder und Fördermitglieder zu beschließen.
5. Der Verein ist berechtigt, Mahngebühren in Höhe von € 10,00 bei der ersten Mahnung und € 20,00 bei der zweiten Mahnung zu erheben.
6. Der Vorstand ist berechtigt, ein Inkassobüro mit der Einziehung der Forderung zu beauftragen. Die hier anfallenden Kosten sind vom Zahlungspflichtigen zu tragen.

§ 5 BEITRAGSBEFREIUNG

Ehrenmitglieder, Mitglieder des Vorstandes und Trainer*innen sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 BEITRÄGE IM SC JANUS E.V.

1. Über Höhe und Staffelung der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine aktuelle Übersicht der Beiträge ist Bestandteil der Beitragsordnung.
2. Die Aufnahmegebühr beträgt € 19,50, ermäßigt € 14,50, für Kinder bis 6 Jahre € 1,00 und für Jugendliche bis 18 Jahre € 9,50 einmalig bei Aufnahme. Fördermitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr.
3. Der Beitrag beträgt für Berufstätige/Verdienende zurzeit € 19,50 je Monat bzw. € 58,50 je Quartal.
4. Der ermäßigte Beitrag für Studierende, Auszubildende und Schüler*innen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, Arbeitssuchende, Köln-Pass-Inhaber*innen, Rentner*innen und Menschen mit Behinderung (ab 50 %) beträgt € 14,50 je Monat bzw. € 43,50 je Quartal. Schüler*innen und sonstige Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen € 7,50 je Monat bzw. € 22,50 pro Quartal. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr zahlen € 1,00 je Monat bzw. € 3,00 je Quartal. Für Kinder muss mindestens ein Elternteil ebenfalls angemeldet sein.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet entsprechende Nachweise über den Ermäßigungsgrund unaufgefordert vor Ablauf (bei befristeten Bescheinigungen) einzureichen. Wird der Nachweis über den weiter bestehenden Ermäßigungsgrund (Studienbescheinigung, Schüler*innenausweis, Köln-Pass, etc.) nicht nachgewiesen, erfolgt eine Umstellung auf den regulären Monatsbeitrag.
6. Bei verspätet eingereichten Nachweisen besteht kein Erstattungsanspruch, eine Umstellung ist nur zum nächsten Quartal möglich.
7. Der Beitrag für Fördermitglieder beträgt mindestens € 7,50 je Monat bzw. € 22,50 je Quartal. Höhere freiwillige Zuwendungen sind jederzeit möglich.

Köln, den 24. Oktober 2026

- DER VORSTAND –